

J. Efferer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

1 von 3
OKSN-a34/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.217/4-V/5/86

An das
Präsidium des Nationalrats
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE/9
Datum:	18. APR. 1986
Verteilt	18.4.86 Smole

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi 2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird
(WTBO-Novelle 1986);
Begutachtung

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungs-
dienst 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung
geändert wird (WTBO-Novelle 1986), mit dem Ersuchen um Kennt-
nisnahme.

17. April 1986
Für den Bundesminister:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Belthausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0
 Fernschreib-Nr. 1370-900
 DVR: 0000019

GZ 602.217/4-V/5/86

Bundesministerium für
 Handel, Gewerbe und Industrie

1010 Wien

DRINGEND
 12. April 1986

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Azizi	2373	33.460/2-III/1/86 26. Feber 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird
 (WTBO-Novelle 1986);
 Begutachtung

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf teilt das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

1. Es muß der do. Beurteilung überlassen bleiben, festzu-
 stellen, ob die in Art. II Z 3 letzter Satz, des vorliegen-
 den Entwurfs (betreffend Art. II Z 13 der WTBO-Novelle
 1982), enthaltene zeitliche Befristung für die Möglichkeit
 der Beantragung einer Bestellung zum Buchprüfer sachlich
 gerechtfertigt ist. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Ver-
 fassungsdienst wird man zwar davon ausgehen können, daß eine
 Fristsetzung nicht in jedem Fall Zweifel an ihrer sachlichen
 Rechtfertigung aufwirft. Im vorliegenden Fall geht es jedoch
 offenbar darum, daß Personen, die eine wesentliche Berufs-
 voraussetzung erbracht haben, nämlich die Ablegung der Fach-
 prüfung, von der Bestellung als Buchprüfer, nicht aber als
 Steuerberater ausgeschlossen sein sollen, nur weil sie den
 dafür erforderlichen Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen
 auf sechs Monate beschränkten Frist gestellt haben. Für den

- 2 -

Fall mangelnder sachlicher Rechtfertigung der Frist, bestünden nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sowohl unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes als auch unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtes auf Freiheit der Erwerbsbetätigung verfassungsrechtliche Bedenken. Auf die neuere Entwicklung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu dem genannten, in Art. 6 StGG verankerten Grundrecht (z.B. Verfassungsgerichtshofurkenntnisse vom 4. Oktober 1984, G 70/84, vom 7. März 1985, B 251/83 und vom 3. Dezember 1985, G 168/85), darf hingewiesen werden.

2. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte die Kompetenzgrundlage für die in Aussicht genommene Regelung angegeben werden.
3. In den Erläuterungen sollte auch angegeben werden, welches redaktionelle Versehen mit Art. I Z 2 saniert werden soll.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. April 1986
Für den Bundesminister:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: